



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Tschirren, Stv. Direktor
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 2. März 2016

Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Tschirren
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2016 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zur geplanten Weiterentwicklung der IV zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür.

1. IV-Revision allgemein

Der Gemeinderat ist mit der vorgeschlagenen Stossrichtung der Vorlage einverstanden. Es müssen diejenigen Gruppen gezielt unterstützt und gefördert werden, bei denen die bisherigen Massnahmen der IV nur ungenügend Erfolg hatten.

Laut dem erläuternden Bericht ist die Vorlage weitgehend kostenneutral, da die Mehrausgaben der Weiterentwicklung durch Einsparungen gedeckt werden. Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Versicherten grundsätzlich keine Leistungseinbussen hinnehmen müssen. Eine allfällige Kostenverschiebung von der IV zu den Ergänzungsleistungen und in die Sozialhilfe lehnt der Gemeinderat ebenfalls ab.

Der Gemeinderat bedauert es, dass der Bericht nur einen summarischen Bezug zur UNO-Behindertenkonvention herstellt. Im Hinblick auf die Entwicklung einer nationalen Behindertenpolitik erachtet er es als nötig, dass detailliert aufgezeigt wird, in welcher Weise die vorgeschlagenen Massnahmen einen Beitrag zur Umsetzung der Konvention leisten und wo Lücken bestehen bleiben. Dies betrifft insbesondere Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung), Artikel 24 (Bildung) und Artikel 4 (Partizipation) der Konvention.

2. Massnahmen betreffend die Zielgruppe Kinder

Die Aufnahme der Kriterien zur Bestimmung der Geburtsgebrechen ins Gesetz, welche die Grundlage für den Inhalt der Geburtsgebrechenliste (Anhang der Verordnung über Geburtsgebrechen, GgV, SR 831.232.21) sind, heisst der Gemeinderat gut. Er erachtet die daraus folgende Anpassung der Geburtsgebrechenliste an den neusten Stand der medizinischen Kenntnisse als richtig.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass eine einheitliche Praxis betreffend der Vergütung der Behandlung der Geburtsgebrechen innerhalb der IV wie auch zwischen der IV und der OKP besteht. Er spricht sich deshalb für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kostenvergütung aus und ist mit der Übernahme der Kriterien der OKP - Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit - im Grundsatz einverstanden. Das Kriterium Wirtschaftlichkeit birgt allerdings eine gewisse Gefahr des Leistungsabbaus in sich. Als problematisch erachtet der Gemeinderat in diesem Zusammenhang, dass die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung einer Verordnung (Art. 14^{ter} E-IVG) allein mit dem Argument der Kostenkontrolle bzw. der Beschränkung von Leistungen legitimiert wird und auf die Formulierung integrationspolitischer Wirkungsziele verzichtet wird. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass sich die Leistungen für die Versicherten nicht verschlechtern.

Der Gemeinderat beantragt daher, dass Artikel 14^{ter} Absatz 2 E-IVG mit einem zusätzlichen Buchstaben f ergänzt wird („die integrationspolitischen Wirkungsziele“).

3. Massnahmen betreffend die Zielgruppe Jugendliche

Die Ausweitung der Früherfassung sowie der Integrationsmassnahmen (wie Einüben sozialer Grundfertigkeiten, Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Förderung der Arbeitsmotivation, usw.) auf Jugendliche mit gesundheitlichen Problemen stellt aus der Sicht des Gemeinderats eine sinnvolle Massnahme dar, um eine Invalidisierung zu verhindern und die Eingliederung in die Berufswelt zu fördern. Der Gemeinderat erachtet eine gezielte Unterstützung bei den Übergängen zwischen obligatorischer Schule, Berufslehre, weiterführenden Schulen und Arbeitsmarkt als richtig. Die vorgeschlagenen Massnahmen dürfen jedoch zu keiner Stigmatisierung führen und müssen den unterschiedlichen Lebensrealitäten und Bedürfnissen von Jugendlichen mit einer Behinderung Rechnung tragen. Insbesondere müssen die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Jugendlichen sowie die Wahlfreiheit bezüglich Ausbildung und Beruf gewahrt bleiben. Dies umso mehr, als die Früherfassung bereits in einem Alter einsetzt, in dem sich die individuellen Interessen und Fähigkeiten noch entwickeln. Es ist wichtig, dass Jugendlichen mit einer Behinderung - bei vorhandener Eignung - der Weg zu einer höheren Bildung (mit entsprechender Unsicherheit bezüglich der späteren Erwerbstätigkeit) in gleichem Mass wie anderen Jugendlichen offen steht.

Der Gemeinderat beantragt deshalb Artikel 7d Absatz 1 Buchstabe a E-IVG wie folgt zu ergänzen: „... beim Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, *einer postobligatorischen Ausbildung* und bei ihrem Eintritt in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. *Den Interessen, Bedürfnissen und Eignungen der betroffenen Minderjährigen ist angemessen Rechnung zu tragen;*“

Der Gemeinderat stimmt der Neuregelung des Taggelds zu. Es ist richtig, dass das Taggeld ab Ausbildungsbeginn ausgerichtet wird und nicht wie heute erst ab 18 Jahren.

Richtig ist auch, dass die Höhe des Taggelds der branchenüblichen Entschädigung für Lernende entspricht. Ob mit der direkten Auszahlung des Taggelds an Arbeitgeber bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie der Übernahme der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge (Artikel 24quater und 25 E-IVG) genügend finanzielle Anreize geschaffen werden, um Arbeitgebende zur Schaffung von Ausbildungsplätzen für gesundheitlich eingeschränkte Personen zu gewinnen, bezweifelt der Gemeinderat.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, dass das Instrumentarium zur Motivierung der Arbeitgeber ausgeweitet wird, etwa durch das Vorsehen eines Bonus-Malus-Systems, wie es sich z. B. im Gesundheitswesen bewährt hat.

4. Massnahmen betreffend die Zielgruppe psychisch erkrankte Versicherte

Die heute geltende Regelung betreffend die Eingliederungsmassnahmen für psychisch Erkrankte ist teilweise zu starr, um die Betroffenen im ersten Arbeitsmarkt erfolgsversprechend zu fördern und zu unterstützen. Der Gemeinderat begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Massnahmen wie den Ausbau der Beratung und der Begleitung der betroffenen Versicherten und deren Arbeitgebenden, die flexiblere Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen sowie die Einführung eines Personalverleihs. Auch wenn die Ausdehnung der Früherfassung auf Personen mit drohender Arbeitsunfähigkeit aus datenschutzrechtlicher Sicht heikel ist, unterstützt der Gemeinderat diese Massnahme im Grundsatz. Der Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss jedoch gewährleistet sein.

5. Verstärkung der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern

Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden zum Zweck der Ein- beziehungsweise Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt verstärkt werden muss, und stimmt darum dem Vorschlag der Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Dachverbänden der Arbeitswelt grundsätzlich zu. Er bedauert jedoch, dass die betreffende Bestimmung (Artikel 68sexies E-IVG) nicht konkreter und verbindlicher ausgestaltet ist und die Arbeitgebenden nicht direkter in die Pflicht nimmt.

Der Gemeinderat beantragt angesichts der nachweislich sehr tiefen Bereitschaft vieler Arbeitgebenden, Personen mit psychischen Problemen einzustellen, dass die Zusammenarbeitsvereinbarungen von Anbeginn weg quantitative Ziele und konkrete Anreize beinhalten. Dies ist umso mehr berechtigt, als die im Herbst 2015 publizierte Evaluation gezeigt hat, dass die mit der Revision 6a verbundenen Erwartungen in keiner Weise eingelöst werden konnten.

Ebenfalls beantragt der Gemeinderat, dass Menschen mit Behinderungen resp. ihre Vertretungen bei der Ausarbeitung einer Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Arbeitgeberorganisationen einbezogen werden.

6. Stufenloses Rentensystem

Der Gemeinderat begrüsst die Einführung eines stufenlosen Rentensystems im Grundsatz, unter dem Vorbehalt, dass die Variante A - eine ganze Rente ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent - vollzogen wird. Die Versicherten werden damit zur Arbeitsaufnahme und höherem Verdienst motiviert. Die unliebsamen Schwelleneffekte, welche Rentnerinnen und Rentner bei der Erhöhung der Erwerbstätigkeit finanziell bestrafen,

fallen weg. Der Gemeinderat bedauert jedoch das Fehlen einer standardisierten Bemessungsgrundlage für den Invaliditätsgrad. Dies kann zu einer willkürlichen Festsetzung des Invaliditätsgrads und so auch zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten respektive zu einer Strapazierung des Rechtswegs führen.

Sollte die Variant B - ganze Rente ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent - den Vorzug erhalten, lehnt der Gemeinderat eine Reform des Rentensystems ab. Die Renten würden in diesem Fall für einen Teil der Versicherten tiefer ausfallen und hätten eine Kostenverschiebung von der IV zu den Ergänzungsleistungen sowie Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe zur Folge; zudem ist die Annahme, dass Personen mit einem Invaliditätsgrad von über 70 Prozent ihre verbleibende Resterwerbsfähigkeit im Arbeitsmarkt einbringen können, realitätsfremd.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Monika Binz
Vizestadtschreiberin